

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1986

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

(86/530/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom
30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierer-
nährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
85/509/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 82/471/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und
technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden.

Die Untersuchung drei neuer Erzeugnisse, die zu den
Gruppen der Proteinerzeugnisse, der nichteiweißhaltigen
Stickstoffverbindungen und der Aminosäuren gehören,
haben ergeben, daß diese Anforderungen der Richtlinie
82/471/EWG entsprechen. Infolgedessen ist ihre Verwen-
dung in Futtermitteln unter bestimmten Voraussetzungen
zuzulassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 82/471/EWG wird entspre-
chend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen von
Artikel 1 bis spätestens 30. Juni 1988 nachzukommen.
Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 22. 11. 1985, S. 25.

ANHANG

1. Unter 1.1 „Bakterien“ wird eine neue Erzeugnisgruppe mit folgendem Erzeugnis eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierung)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
1.1.1. Auf Methanol gezüchtete Bakterien	1.1.1.1. Aus <i>Methylobacillus methylobacillus</i> auf Methanol gezüchtetes Eiweißfermentations-erzeugnis	<i>Methylobacillus methylobacillus</i> , Stamm NCIB 10.515	Methanol	— Rohprotein : min. 68 % — Reflexionszahl : über 50	— Schweine — Kälber — Geflügel — Fische	Angaben auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses : — Bezeichnung des Erzeugnisses — Rohprotein — Rohaschegehalt, — Rohfettgehalt, — Wassergehalt, — Gebrauchsanweisung, = Angabe : „Nicht einatmen“ Angaben auf Etikett oder Verpackung von Mischfuttermitteln : — Beimischungssatz des Erzeugnisses im Futtermittel.“

2. In Gruppe 2.2 „Ammoniumsalze“ wird folgendes Erzeugnis angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierung)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
2.2.2. Ammoniumacetat, wässrige Lösung		CH ₃ COONH ₄	—	Ammoniumacetat : min. 55 %	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens	Angaben auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses : — Bezeichnung „Ammoniumacetat“ — Stickstoff- und Wassergehalt — Tierart oder -kategorie Angaben auf Etikett oder Verpackung von Mischfuttermitteln : — Bezeichnung „Ammoniumacetat“ — Anteil des Erzeugnisses im Futtermittel — Anteil an Nichtweißstickstoff, ausgedrückt in Rohprotein (in % bezogen auf Gesamtrohprotein) — In der Gebrauchsanweisung Angabe des Gesamtgehalts an Nichtweißstickstoff, der je nach Tierart oder Tierkategorie in der täglichen Ration nicht überschritten werden darf.“

3. In Gruppe 3 „Aminosäuren und ihre Salze“ wird folgendes Erzeugnis angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierung)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
	3.9. Zin-Methionin, technisch rein	$[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{CH}(\text{NH}_3^+)\text{COO}]_2^-$ Zn	—	DL-Methionin : min. 80 % Zn : max. 18,5 %	Wiederkäuer ab Beginn des Wie- derkäuens	Angaben auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses : — Bezeichnung „Zink-Methionin“ — Gehalt an DL-Methionin — Wassergehalt, — Tierart oder -kategorie“